

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Pflege von
DV-Programmen der
Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH
01/09/2004**

1. Allgemeines
2. Leistungsumfang
3. Mängelansprüche
4. Vertragsdauer und Kündigung

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Technischen Werke GmbH“, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

2. Leistungsumfang

Neben der im Vertrag beschriebenen Pflege umfasst diese folgende Leistungen:

- 2.1 Dem Auftragnehmer (AN) obliegt die Vermeidung und Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentationen.
- 2.2 Die Leistungen haben unverzüglich innerhalb einer vom Auftraggeber (AG) festgesetzten angemessenen Frist zu erfolgen. Die Leistungen haben jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.
- 2.3 Können Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der AN eine behelfsmäßige Lösung (z. B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen.
- 2.4 Der AN wird dem AG neue Programmversionen einschließlich Programmdokumentation unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wird die neue Programmversion vom AG eingesetzt, hat der AN das Personal des AG, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen.
- 2.5 Auf Verlangen des AG übernimmt der AN die Anpassung der Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware-Systeme oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der AN hat die Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Die vom AG verlangten Leistungen und die Gegenleistungen, insbesondere die Vergütung, werden gesondert vereinbart.

3. Mängelansprüche

- 3.1 Der AN übernimmt für die Dauer des Vertrags die Mangelfreiheit, dass seine Leistungen die vertraglich vereinbarten besonderen Beschaffenheitsmerkmale haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Programme aufheben oder mindern.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Die Verträge laufen auf unbestimmte Dauer.
- 4.2 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen, frühestens jedoch 12 Monate nach dem im Vertrag festgesetzten Beginn des Vertragsverhältnisses.
- 4.3 Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig, oder wenn
- a) für den AG – insbesondere als Folge hoheitlicher Entscheidungen – das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung fortfällt,
 - b) der AN Pflichten nach Ziff. 2. verletzt.
- 4.4 Im Falle der Beendigung des Vertrages steht dem AG ein Anspruch auf Rückzahlung der für den Zeitraum nach Vertragsende bereits gezahlten Vergütung zu.